

## Reglement für die Durchführung der Linearen Beschreibung und Einstufung von Milchschaften sowie für die Beurteilung von Milchschaftböcken

Die Schweizerische Milchschaftzucht Genossenschaft, wird der Einfachheit halber SMG abgekürzt, erlässt, gestützt auf:

die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht vom 31. Oktober 2012 (Tierzuchtverordnung),

die folgenden Bestimmungen für die Durchführung der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE).

Das Reglement ist der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Es bezieht sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

### Art. 1 Zweck

Mit der Linearen Beschreibung und Einstufung (LBE) wird das Exterieur erfasst. Betriebe in dem HB-Programmen der SMG verpflichten sich, sämtliche erstlaktierenden Milchschaften und die von der SMG ausgewählten zweitlaktierenden Milchschaften der LBE zu unterstellen.

Die LBE der Erst- Zweitlaktierenden Milchschaften ermöglicht eine frühe Nachzuchtschätzung der Milchschaftböcke.

Für die Organisation und Durchführung der LBE ist sie SMG zuständig.

### Art. 2 Beurteilungsmethode für Milchschaften

Die Exterieurbeurteilung der Milchschaften erfolgt als lineare Beschreibung und Einstufung.

Es werden rund 30 Merkmale erfasst, ein Teil davon wird gemessen (cm). Der Grossteil der Merkmale wird mit einer Ziffer zwischen 1 und 9 beschrieben. Dabei stellt die Ziffer 5 den Durchschnitt der Population dar und die Ziffern 1 und 9 stehen für die biologischen Extreme.

Weiter werden die Einzelmerkmale in den fünf Blöcken Rahmen, Becken, Fundament, Euter und Zitzen zusammengefasst. Für die dabei ermittelten Einstufungsnoten (65-99) werden die Einzelmerkmale je nach züchterischer Bedeutung gewichtet. Schliesslich wird aus den fünf Einstufungsnoten zusätzlich eine Gesamtnote (65-99) berechnet. Details sind aus der LBE-Karte im Anhang 1 ersichtlich.

### Art. 3 Beurteilungsmethode für Milchschaftböcke

Die Beurteilung der Milchschaftböcke erfolgt in einer vereinfachten Form. Dabei werden 3 Merkmale begutachtet. Typ inkl. Geschlechtsmerkmale und Zusatzzitzen, Fundament und Wolle mit einer Note (1-6) bewertet. Details sind aus der Beurteilungskarte für Milchschaften ersichtlich.

## Art. 4 Anmeldung der Milchschaft für die LBE

Die obligatorisch zu beschreibenden erstlaktierenden Milchschaft werden jeweils bei der Erfassung des Ablammdatums oder der ersten Milchkontrolle automatisch von der SMG angemeldet.

Milchschaft ab 2. Laktation werden von der SMG der LBE unterstellt. Die Anmeldung erfolgt automatisch durch Meldung der Ablammung oder durch die erste Milchkontrolle. Der Züchter muss Milchschaft, die er der LBE unterstellen will, bei der SMG per mail anmelden. Bei der Anmeldung der Milchschaft zur LBE muss das Ablammdatum bekannt sein. Erfasste Anmeldungen werden auf den nächstfolgenden Begleitscheinen bis zur Einstufung quittiert. Um die LBE effizient und kostengünstig durchzuführen, ist eine fristgerechte An- und Abmeldung der Tiere erforderlich.

## Art. 5 Nicht zu beurteilende Milchschaft

Grundsätzlich werden nur Milchschaft mit mindestens 87.5 % Blutanteil einer Rasse beurteilt. Milchschaft mit weniger als 87.5 % Lac-oder Ost-Blut sind zur LBE nicht zugelassen.

Die Tiere müssen mit einer offiziellen Kennzeichnung versehen sein. Nicht gekennzeichnete Tiere werden nicht beurteilt

Es werden nur Milchschaft in Laktation ohne Euterfluss und bei Tieren mit muttergebundener Aufzucht, wenn das Lamm mindestens 6 Stunden vorher abgetrennt wurde, linear beschrieben und eingestuft. Pro Laktation ist nur eine LBE möglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Oberkontrolle in Art. 11.

Wenn Tiere wegen Krankheit, Fluss oder höherer Gewalt nicht beschrieben werden können, werden sie für den nächsten Turnus vorgesehen.

Der Experte kann Milchschaft, die zu Unzeiten gemolken sind, eine Beschreibung und Einstufung ablehnen oder das Melken verlangen. Eine Verweigerung der LBE ist auch bei unnatürlich vorbereiteten Tieren möglich.

## Art. 6 Organisation der LBE

Aus Kostengründen erfolgt die LBE im Turnus und gebietsweise. In der Regel werden die Gebiete dreimal jährlich besucht.

Neben den ordentlichen LBE-Touren werden auf Verlangen gegen eine Zusatzgebühr spezielle „Sondertouren“ angeboten. LBE-Sondertouren für Zuchtbetriebe erfolgen nach der schriftlichen Anmeldung innerhalb eines Monats.

Die Betriebe werden acht bis zehn Tage im Voraus schriftlich über den Zeitpunkt der bevorstehenden LBE orientiert.

Sind die Tagesprogramme erstellt und versandt, verursachen Änderungen des Tagesprogramms einen erheblichen Aufwand. Zugekaufte Tiere und verkaufte Tiere können noch nachgemeldet werden.

## Art. 7 Vorbereitung und Ablauf LBE

Die Milchschafe sind auf den vorgesehenen Zeitpunkt hin fixiert oder eingepferchte auf einem ebenen, festen Platz bereit zu halten.

Der Experte gibt für jedes Milchschaaf die Einstufungsnoten und Erklärungen auf dem Platz bekannt und druckt ein Beschreibungsblatt zuhanden des Züchters aus. Auf diesem sind auch die Einstufungsnoten festgehalten.

## Art. 8 Kosten für die LBE und Beurteilung der Böcke

Die Exterieurbeurteilung wird mit Bundesbeiträgen unterstützt.

Die Züchterbeiträge an die Kosten der LBE sind abhängig von der Laktationsnummer und von der Anzahl der gleichzeitig beurteilten Milchschafe. Sie sind im Detail in einem separaten Tarifblatt festgehalten.

Für Sondertouren für Zuchtbetriebe wird zusätzlich zu den ordentlichen Tarifen pro Betriebsbesuch eine Anfahrsgebühr von Fr. 200.- verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt periodisch mit der Sammelrechnung direkt an die Betriebe.

Für Sondertouren für andere Zuchtorganisationen werden diesen die vollen Kosten (Taggelder und Spesen der Experten) fakturiert.

## Art. 9 Rekursmöglichkeit

Es besteht keine Rekursmöglichkeit. Ein beschriebenes Milchschaaf kann erst in der folgenden Laktation erneut zur LBE gemeldet werden.

## Art. 10 Verweigerung der Auffuhr

Wenn ein Züchter ein angemeldetes Tier ohne einen in Artikel 5 genannten Grund nicht vorführt, muss er innert 10 Tagen schriftlich Stellung nehmen unter Angabe der Gründe.

## Art. 11 Oberkontrolle LBE

Zur Qualitätssicherung der LBE finden stichprobenweise Oberkontrollen statt. Diese werden vom Chefexperten, seinem Stellvertreter oder einer anderen vom Vorstand bezeichneten Person durchgeführt.

Oberkontrollen von Halbtagesprogrammen zur Qualitätssicherung der LBE: Diese Oberkontrollen werden mit den betroffenen Betrieben telefonisch am Vortag vereinbart.

Oberkontrollen von Einzeltieren mit besonders hohen Noten: Solche Oberkontrollen werden am Tag der Oberkontrolle angekündigt.

Oberkontrollen finden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der ordentlichen LBE statt.

Das LBE-Resultat wird durch das Gesamtergebnis der Oberkontrolle ersetzt, wenn die Beschreibung bei einem Einzelmerkmal um 2 oder mehr Ziffern oder bei einer Einstufungsnote um 2 oder mehr Punkte abweicht.

Das Ergebnis der Oberkontrolle von einzelnen Tieren wird dem Betrieb nur mitgeteilt, falls das Resultat der ordentlichen LBE durch das Ergebnis der Oberkontrolle ersetzt wird.

## Art. 12 Beurteilung von Böcken

In der ganzen Schweiz können auch Böcke anlässlich der LBE-Programme für Milchschafe beurteilt werden. Sämtliche zur Zucht verwendeten Milchschaftböcke müssen mindestens einmal beurteilt sein. Die Besitzer von zu beurteilenden Milchschaftböcken müssen diese bei der SMG anmelden. Beim nächsten Turnus werden die Milchschaftböcke in die LBE-Programme eingebaut und von den LBE-Experten beurteilt. Die Beurteilungsergebnisse werden bei SMG erfasst und für die beurteilten Böcke werden neue Abstammungs- und Leistungsausweise erstellt.

## Art. 13 Vergebliche Betriebsanfahrten

Wird ein Betrieb nach schriftlicher oder telefonischer Vorankündigung aufgesucht, ohne dass ein Milchschaaf beschrieben oder ein Milchschaftbock beurteilt werden kann, dann wird dem Betrieb eine Umtriebsgebühr von Fr. 100.00 verrechnet.

## Art. 14 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird vom Vorstand der SMG am 14.11.2019 genehmigt und tritt am 01.01.2020 in Kraft

Olten 14.11. 2019

SMG  
Präsident: Herbert Volken



Geschäftsführer: Urs Mischler





SMG  
Herdebuchstelle  
Feldmoosstrasse 5  
Postfach 110  
3150 Schwarzenburg  
Tel. 031/ 731 38 81  
Fax 031/ 731 38 84  
[info@smg-milchschaft.ch](mailto:info@smg-milchschaft.ch)  
[www.smg-milchschaft.ch](http://www.smg-milchschaft.ch)

## Tarife

### **Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE)**

Betriebsbesuch inkl. 4 Milchschaft	20.00
ab 5. Milchschaft pro Betriebsbesuch je	5.00
Beurteilung von Böcken	5.00
Sondertouren	200.00